

Aus dem Gemeinderat vom 07.02.2017

Bebauungsplanaufstellung „Wohngebiet Rotleite, Kleinkissendorf“ betreffend die Flächen sowie Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 98, 100, 121, 125, 126, 127, und 127/2, je Gemarkung Kleinkissendorf (überwiegend landwirtschaftliche Flächen) hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss des Vorentwurfs

Zu diesem Tagesordnungspunkt war Herr Beck, Ingenieurbüro Kling Consult, Krumbach, anwesend.

Ziel der Planung ist es, auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ein Wohngebiet anzusiedeln und damit das bestehende Wohngebiet im Nordwesten Kleinkissendorfs zu erweitern.

Außer den Wohngebietsflächen umfasst der Bebauungsplan wegen der nötigen Erschließung auch den Straßenabschnitt für eine Erschließungsstraße (Stichstraße westlich des Postwegs). Zur Einbindung in die Landschaft ist das Vorhaben im Westen mit einer Eingrünungsfläche (Anlage einer Obstbaumwiese) umgeben. Richtung Norden wird wegen einer evtl. künftigen Erweiterung des Wohngebietes auf eine Eingrünung verzichtet.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro Kling Consult beauftragt.

Hinsichtlich der Gestaltungsmöglichkeiten der Wohngebäude hat sich Kling Consult an dem Bebauungsplan „Wohngebiet im Spitz“ in Bühl orientiert, um eine gleichfalls offene Bauweise in diesem Baugebiet in Kleinkissendorf zu ermöglichen.

Hier sollen jedoch nur Einzelhäuser zulässig sein.

Auf Nachfrage hin, erklärte der Vorsitzende, ein Bauzwang wird in die notarielle Verkaufsurkunde mit aufgenommen.

Der Gemeinderat von Bibertal beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Rotleite, Kleinkissendorf“ für die Flächen sowie Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 98, 100, 121, 125, 126, 127, und 127/2, je Gemarkung Kleinkissendorf, basierend auf dem Vorentwurf des Bebauungsplans des Ingenieurbüros Kling Consult vom 07. Februar 2017. Die Aufstellung des Bebauungsplanes umfasst die Planung von ca. 17 neuen Baugrundstücken (Allgemeines Wohngebiet), einer Erschließungsstraße (Stichstraße Postweg) und einer Ortsrandeingrünung (Obstbaumwiese) im Westen. Die Erschließung erfolgt über einen Anschluss an den Postweg.
Abstimmungsergebnis: 15 für, 0 gegen den Beschluss

Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bibertal billigt den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Rotleite, Kleinkissendorf“ (Stand der Planunterlagen: 07. Februar 2017) ... evtl. mit der Maßgabe, dass die heute beschlossenen Änderungen in die Planung eingearbeitet werden.

Der Vorentwurf wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Zeitraum eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von Kling Consult gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Abstimmungsergebnis: 15 für, 0 gegen den Beschluss

Informationen zum Brückenneubau und zur Fahrbahnerneuerung mit Radwegebau an der Staatsstraße 2020 zwischen Kissendorf und der Landkreisgrenze im Frühjahr 2017

Informationen des Straßenbauamtes:

Baubeginn des Brückenneubaus im März 2017. Dauer ca. 3 bis 4 Monate
Direkt im Anschluss daran erfolgt die Fahrbahnerneuerung und der Radwegebau am betroffenen Bauabschnitt.

Abschluss der Gesamtmaßnahme Ende 2017 / Frühjahr 2018 (Witterungsabhängig)

Während der Gesamtbaumaßnahme erfolgt eine Vollsperrung der St 2020.

Die Umleitung erfolgt genau wie bei der Baumaßnahme Weißenhorner Straße über die GZ 29 Richtung Silheim.

Durch die Maßnahme werden neben dem Brückenneubau (Sanierung war hier nicht mehr ausreichend) und der Erneuerung der Fahrbahndecke folgende Themen abgedeckt:

1. Schließung der Lücke im Radwegenetz zwischen Kissendorf und der Kreuzung GZ 29 / ST 2020
2. Der Radwegebau erfolgt in der Straßenbaulast des Straßenbauamtes. Die Gemeinde trägt hierfür keine Kosten.
3. Die Straßenentwässerung der ST 2020 im Ortsausgangsbereich wird neu strukturiert. Das langjährige Entwässerungsproblem über den Hugeweg wird hierdurch gelöst.
4. Kissendorf erhält wie gewünscht eine Querungshilfe am Ortsausgang Richtung Pfaffenhofen aufgrund des neuen Radweges. Nur im Kontext mit Radwegen sind Querungshilfen möglich
5. Der Parkplatz Ortsausgang Kissendorf entfällt.

Hinsichtlich der Gefährdungssituation an der Kreuzung St 2020 / GZ 29 wurden mit dem Straßenbauamt verschiedene Lösungen diskutiert.

Im Hinblick auf die Situation vor Ort schlägt der Vorsitzende vor für eine Unterführungslösung beim Landkreis Günzburg zu werben.

Ein Kreisverkehr ist im Hinblick auf die Kosten und die örtlichen Gegebenheiten nach Einschätzung des Straßenbauamtes nur sehr unwahrscheinlich realisierbar.

Eine Fußgängerampel ist verkehrstechnisch ungeeignet und würde die Unfallgefahr dort massiv erhöhen.

Folgenden Baugesuch wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt:

Abbruch von zwei landwirtschaftlichen Nebengebäuden und Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück "Rotleitenweg 14 a" in Kissendorf

Friedhofsangelegenheiten - Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung

a) Grabstätten mit abgelaufener Ruhezeit und kein Nutzungsberechtigter zu ermitteln

Es kommt immer wieder vor, dass die Ruhezeit von Gräbern abgelaufen ist, aber kein Nutzungsberechtigter durch die Verwaltung ermittelt werden kann.

Diese Grabstellen sind meistens auch nicht mehr gepflegt.

Die Verwaltung versucht dann den Grabinhaber oder irgendwelche Angehörige zu ermitteln mit mehr oder weniger Erfolg. Sollte ein Angehöriger ermittelt werden, wird dieser angeschrieben. Meistens kommt in diesen Fällen auf die Anschreiben auch keine Reaktion zurück.

Nach den geltenden Rechtsvorschriften kann der Erwerb des Nutzungsrechtes im Wege der Rechtsnachfolge wegen der mit dem Nutzungsrecht verbundenen Pflichten nur mit

Zustimmung des Rechtsnachfolgers erfolgen. Die Übertragung des Nutzungsrechts ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die gemeindliche Friedhofs- und Bestattungssatzung dahingehend zu ändern, dass unter

§ 22 Abräumen der Grabplätze

Die Gegenstände zur Ausstattung des Grabes (Grabmal und sonstige Gedenkzeichen, Einfriedung, Pflanzen usw.) hat der Eigentümer innerhalb von 3 Monaten nach dem Erlöschen des Grabrechtes vom Grab zu entfernen und abzuholen. Die Verwertung der bis zur Neuzuteilung des Grabplatzes nicht entfernten und abgeholtten Ausstattungsgegenstände bestimmt sich nach privatrechtlicher Vereinbarung

folgender weiterer Absatz eingefügt wird:

Ist die Anschrift des Grabrechtsinhabers nicht mehr bekannt, so genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses.

Zum Beispiel:

„Amtliche Bekanntmachung

Ablauf der Grabnutzzeit

Die Grabnutzungsrechte folgender Grabstätten auf dem gemeindlichen Friedhof Bibertal sind abgelaufen:

.....

Grabnutzungsberechtigte sind der Gemeindeverwaltung nicht bekannt. Gemäß § 22 der Friedhofs- und Bestattungssatzung für die gemeindlichen Friedhöfe Bibertal wird mit dieser Bekanntmachung auf den Ablauf der Grabnutzungszeit hingewiesen.

Berechtigte sollen sich innerhalb von einem Monat bei der Gemeindeverwaltung Bibertal, Friedhofsverwaltung, Hauptstraße 2, 89346 Bibertal, Zi-Nr. 02, Tel. 08226-8690-16 melden.

Sollte sich innerhalb der festgesetzten Frist ein Berechtigter nicht melden, so geht das Nutzungsrecht und die Grabanlage an die Gemeindeverwaltung zurück. Die Gemeinde wird dann zu gegebener Zeit die Grabstätte auflassen.

Bibertal, den

b) Inschriften auf den Kammer-Abdeckplatten der naturnahen Urnengräber

Mittlerweile sind mehrere naturnahe Urnengräber belegt worden. Die Kammer-Abdeckplatten wurden einheitlich beschriftet.

An die Verwaltung wurde nun der Wunsch herangetragen, auf die Kammer-Abdeckplatten aufgesetzte Buchstaben zu kleben.

Dies würde den pflegeleichten Unterhalt erschweren. Ein Rasenmäher könnte dann nicht mehr mühelos darüberfahren ohne Buchstaben abzureißen oder zu beschädigen. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, dass in die Friedhofs- und Bestattungssatzung eine entsprechende Regelung mit aufgenommen wird.

§ 28 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(9) Inschriften dürfen aufgesetzt oder eingemeißelt werden.

Die Inschriften an den Namenstafeln der Memoriengrabanlage und die Inschriften auf den Kammer-Abdeckplatten der naturnahen Urnengräber müssen eingehauen und ausgemalt werden.

Beschluss:

Das Gremium zeigt sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden und stimmt der Änderung der Friedhofs- und Bestattungsordnung zu.

Abstimmungsergebnis: 15 für, 0 gegen den Beschluss